

# Erben und Vererben

Vortrag am 25. April 2024

# Vorstellung

- Zur Person:
  - Seit März 2023 Notar in Langenfeld
  - Von 2011 bis 2023 Notar in Velbert

„Nichts in der Welt ist sicher,  
außer dem Tod und den Steuern.“

Benjamin Franklin

# Überblick

- Grundbegriffe
- Erbfolge ohne Testament
- Erbfolge mit Testament
- Lebzeitige Überlassung
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Diskussion und Fragen

# Erben und Überlassen

- Mit dem **Tod** eines Menschen (=Erbfall) geht sein Nachlass automatisch auf die Erben über.
- Der Nachlass umfasst das **gesamte Vermögen**, aber auch die Verbindlichkeiten. Die Erben übernehmen also auch die Schulden.
- Ein Einzel-Testament kann zu Lebzeiten **geändert** werden.
- Ein Testament schränkt die **Verfügungsmacht** des Erblassers nicht ein.
- Wenn ein Haus oder eine Wohnung schon **zu Lebzeiten** überschrieben werden soll, spricht man von Überlassung oder Übergabe – nicht von Vererben.
- Gegenstand der Überlassung ist nicht das gesamte Vermögen (einschließlich Schulden), sondern ein **konkreter Grundbesitz** (oder ein Betrieb).
- Die Überlassung kann (wenn überhaupt) nur in bestimmten Fällen **zurückgefordert** werden.

# Wer wird Erbe?

- Hinterlässt der Erblasser kein Testament oder keinen Erbvertrag, gilt die **gesetzliche Erbfolge**.
- Wenn es ein Testament oder einen Erbvertrag gibt, richtet sich die Erbfolge hiernach („**gewillkürte Erbfolge**“)

# Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge hängt davon ab, ob

- der Erblasser verheiratet war,
- in welchem Güterstand der Erblasser verheiratet war,
- welche Verwandten der Erblasser hinterlässt.

# Gesetzliche Erbfolge

- 1. Ordnung

Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel)

- 2. Ordnung

Eltern und deren Abkömmlinge (Bruder, Nichten, Neffen)

- 3. Ordnung

Großeltern und deren Abkömmlinge (Onkel, Cousin, Großcousin)

# Gesetzliche Erbfolge

- Der **Ehegatte** (gesetzlicher Güterstand) erbt die Hälfte neben Verwandten 1. Ordnung, drei Viertel neben Verwandten 2. Ordnung.
- Ein **Verwandter** erbt nicht, wenn ein Verwandter vorhergehender Ordnung vorhanden ist.
- Ein Kind schließt das von ihm stammende **Enkelkind** aus, ein Bruder den von ihm stammenden Neffen.

# Typische Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge

- Erblasser hinterlässt den Ehegatten (gesetzlicher Güterstand) und 2 Kinder
  - Ehegatte erbt die Hälfte, die Kinder je ein Viertel
- Erblasser hinterlässt seinen Vater und zwei Geschwister
  - Vater erbt die Hälfte, die Geschwister je ein Viertel
- Erblasser hinterlässt ein Kind und drei Enkel, die von einem vorverstorbenen Kind stammen
  - Kind erbt die Hälfte, Enkel je ein Sechstel
- Erblasser hinterlässt Ehepartner und Bruder
  - Ehepartner erbt drei Viertel, Bruder ein Viertel (!!!)

# Gewillkürte Erbfolge

## Wie regeln?

- Einzeltestament
- gemeinschaftliches Testament
- Erbvertrag

## Was regeln?

- Erbfolge
- Vermächtnis
- Testamentsvollstreckung
- Auflage
- sonstiges

# Privatschriftliches Einzeltestament

- Muss **vollständig handschriftlich geschrieben und unterschrieben** sein. Bloßes Unterschreiben eines maschinenschriftlichen Textes reicht nicht!
- Ort und Datum nicht vergessen
- **Vorteil:** keine Kosten
- **Nachteile:**
  - häufig: juristische Fehler oder Unklarheiten,
  - Gefahr, dass das Testament nach dem Tode nicht gefunden oder vernichtet wird
  - Erben benötigen einen Erbschein als Erbnachweis

# Notarielles Einzeltestament

- Um die Formalitäten und Registrierung kümmert sich der Notar.

- **Vorteile:**

klar und sicher - > kein Streit

notarielles Testament ersetzt in der Regel den Erbschein und spart den Erben die Kosten hierfür

- **Nachteile:**

Notarkosten, abhängig vom Vermögen, z.B.:

Vermögen € 100.000,--- > Gebühr € 273,-- + MWSt. + Auslagen

Vermögen € 250.000,-- -> Gebühr € 535,-- + MWSt. + Auslagen

Vermögen € 500.000,-- -> Gebühr € 935,-- + MWSt. + Auslagen

# Gemeinschaftliches Testament

- Privatschriftlich oder notariell möglich
- Kann nur von **Ehegatten** errichtet werden
- Kann nur gemeinsam **geändert** werden, nach dem Tod des Erstversterbenden also gar nicht mehr (außer die Änderung ist vorbehalten)
- Häufige Gestaltung: Beim ersten Todesfall erbt der Überlebende allein, beim zweiten Todesfall die Kinder („Berliner Testament“)

# Erbvertrag

- Nur notariell möglich
- In der Wirkung dem gemeinschaftlichen Testament ähnlich
- Wird in der Regel nach Beurkundung beim Notar verwahrt
- Vorteil (aller notarieller Urkunden mit Erbeinsetzung): Registrierung im zentralen Testamentsregister

# Gestaltung der Erbfolge

- Als Erbe kann jedermann eingesetzt werden
  - auch Minderjährige,
  - auch (gemeinnützige) Organisationen und Vereine,
  - nicht aber Haustiere
- Wenn die nächsten Angehörigen (Kind, Ehegatten, evtl. Eltern) übergegangen werden, haben diese aber **Pflichtteilsansprüche** in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteile.

Beispiel: Der verwitwete Erblasser setzt eines seiner beiden Kinder zum Alleinerben ein -> der Pflichtteil beträgt ein Viertel

# Vermächtnis

- Die Erbeinsetzung bezieht sich immer auf den ganzen Nachlass (nicht Teile davon),
- Soll ein **bestimmter Gegenstand** (z.B. das Haus, ein bestimmtes Bild, ein Geldbetrag) einer bestimmten Person zustehen, kann dieser Gegenstand als Vermächtnis zugewandt werden.

# Auflage

- Den Erben können Pflichten im Wege einer Auflage auferlegt werden.
- Häufige Auflage: Bestattung in einem bestimmten Grab und anschließende **Pflege dieses Grabs**

# Überlassung

- Bei lebzeitiger Überlassung (z.B. von Haus oder Betrieb) werden oft **Gegenleistungen** vereinbart (z.B. Wohnungs- oder Nießbrauchsrecht)
- Oft wird vereinbart, dass der Erwerber das Objekt zu Lebzeiten des Übergebers nur mit dessen Zustimmung **veräußern oder belasten** darf.
- Häufig behält sich der Übergeber für bestimmte Fälle (!) die **Rückforderung** vor (z.B. Scheidung oder Vorversterben des Erwerbers)
- Vielfach verzichten Geschwister dabei (evtl. gegen Abfindung) auf ihre Ansprüche wegen der Schenkung, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

# Bedürftigkeit des Übergebers

- Wer etwas verschenkt und innerhalb von **10 Jahren** finanziell hilfsbedürftig wird (insbesondere wegen der Pflege) kann die Schenkung **zurückfordern**.
- Das Rückforderungsrecht besteht kraft Gesetzes und kann **nicht ausgeschlossen** werden.
- Das Rückforderungsrecht kann ggfs. auch vom **Sozialhilfeträger** durchgesetzt werden.
- Der Beschenkte muss dann entweder den Fehlbetrag bei den Heim- und Pflegekosten zuschießen oder dulden, dass die Schenkung rückabgewickelt und verwertet wird.

# Vor- und Nachteile der Überlassung

- **Vorteile** lebzeitiger Überlassung

Planungssicherheit für den Erwerber, insbesondere wenn er investieren will, frühzeitige Verkleinerung des Nachlasses kann Vorteile bei der Erbschaftssteuer, Pflichtteilsansprüchen und der Sozialhilfe haben.

- **Nachteile** lebzeitiger Überlassung

Die Überlassung ist endgültig, die Situation kann sich aber ändern.

# Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Erbschaften und Schenkungen (Überlassungen) werden steuerrechtlich weitgehend gleich behandelt.
- Die wichtigsten Freibeträge:

Ehegatten	€ 500.000,--
Kinder	€ 400.000,--
Enkel	€ 200.000,--
übrige Personen	€ 20.000,--

# Zusammenfassung

- Wer von der **gesetzlichen Erbfolge** abweichen will, muss ein Testament oder Erbvertrag errichten
- Testamente sind zwar auch **eigenhändig** verfasst wirksam. Häufig gibt es hier aber Streit und Auslegungsprobleme.
- Beim **notariellen Testament** besteht Rechtssicherheit. Die Kosten gleichen sich aus, weil kein Erbschein erforderlich ist.
- Wer sicher weiß, wie er sein Vermögen verteilen will, kann bereits **zu Lebzeiten überlassen**, insbesondere Immobilien.

# Noch Fragen ?

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weitere Rückfragen:

**Notar Christoph Stiefel**

Solinger Straße 76

40764 Langenfeld

Telefon: 02173/905760